

Faltblatt „Als Krebspatient zum Zahnarzt“

Ergänzende Informationen für die Zahnarztpraxis

Die KZBV gibt gemeinsam mit der BZÄK und dem dkfz das Faltblatt „Als Krebspatient zum Zahnarzt“ heraus. Zusätzlich zu den dort gegebenen Empfehlungen erhalten Sie die folgenden ergänzenden Informationen:

» Im Abschnitt „**Chemotherapie: Mundpflege ist wichtig**“ werden schmerzstillende Sprays und Salben und entzündungslindernde Medikamente genannt. In der Regel ist es sinnvoll, die entsprechende Verordnung dem behandelnden Onkologen oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen zu überlassen. Soweit die Patienten in Tumorzentren behandelt werden, erhalten sie auch dort eine unterstützende Therapie zur Prophylaxe oder Behandlung einer Mukositis infolge von Radio- oder Chemotherapie. Die Verordnung von Medikamenten durch die Hauszahnärztin oder den Hauszahnarzt sollte deshalb gezielt auf von anderer Stelle getroffene Maßnahmen abgestimmt werden. Gleiches gilt für die Verordnung von Mitteln zum Speichelersatz.

» Im Abschnitt „**Kopf-Hals-Bestrahlung: Risiken vermeiden**“ sind Strahlenschutzschienen genannt. Unter einer Strahlenschutzschiene versteht man in der Zahnheilkunde einen Schleimhautretraktor, der eine Dosisreduktion an den Mundschleimhäuten bei einer Tumorbestrahlung im Kopf-/Halsbereich bewirkt. Die fachlich korrekte Bezeichnung ist Weichgewebsretraktor, da einerseits nicht nur Schleimhäute betroffen sind und andererseits der Begriff Strahlenschutzschiene den fehlerhaften Eindruck erweckt, dass für die energiereiche Strahlung bei der Strahlentherapie eine Schutzvorrichtung eingesetzt wird.

Kronen, Brücken, Inlays aus Metall oder Amalgamfüllungen erzeugen beim Auftreffen ionisierender Strahlung Streustrahlen, die an unmittelbar anliegenden Weichgeweben zu einer beträchtlichen Dosiserhöhung führen. Der Weichgewebsretraktor schafft dabei einen Abstand zwischen dem Metall und dem Weichgewebe, der zu einer erheblichen Dosisreduzierung der Strahlung an den Weichgeweben führt und der Mukositis vorbeugt.

Eine Indikation für einen Weichgewebsretraktor liegt demnach vor, wenn Patienten mit geplanter Strahlentherapie im Kopf-/Halsbereich metallische Restaurationen tragen. Wenn ein Patient keine festsitzenden Metallrestaurationen im Mund hat, benötigt er auch keinen Weichgewebsretraktor. Hat der Patient Metallrestaurationen nur in einem Kiefer, genügt ein Weichgewebsretraktor für diesen Kiefer.

Bei einer Strahlentherapie im Kopf- und Halsbereich sind zudem prophylaktische Maßnahmen für die Zahnhartsubstanz in der Regel angezeigt. Vor, während und nach der Strahlentherapie sollte die intensive Fluoridierung aller Zähne erfolgen, diese prophylaktische Maßnahme erfordert in der Regel individuell angepasste Schienen für Ober- und Unterkiefer, die eine ausreichende Einwirkung des geeigneten Präparats auf die Zahnhartsubstanz gewährleisten. Solche Schienen werden als Medikamententräger- oder Fluoridierungsschienen bezeichnet. Eine Strahlenschutzschiene (Weichgewebsretraktor) kann nicht gleichzeitig als Fluoridierungsschiene verwendet werden, da hierfür andere Konstruktionsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ausdehnung der Schiene in der Grenzregion von Zahnhartsubstanz und Zahnfleisch, zu beachten sind. Daher ist regelmäßig die zusätzliche Anfertigung und Anpassung von Medikamententrägerschienen für Ober- und Unterkiefer erforderlich.

Die Abrechnung der Strahlenschutzschiene im Rahmen der gesetzlichen Krankenkasse ist nicht einheitlich geregelt. Grundsätzlich waren sich die KZBV und der GKV-Spitzenverband darüber einig, dass Strahlenschutzschienen für Patienten mit tumorbedingter Bestrahlung im Kopf-Hals-Bereich nach Nr. K2 BEMA - je Kiefer - zuzüglich der zahntechnischen Leistungen abgerechnet werden können. Zahntechnische Leistungen, die nicht im BEL II verzeichnet sind, können nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet werden. Die Anfertigung und Eingliederung einer Strahlenschutzschiene im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung bedarf aber in jedem Fall der Genehmigung durch die Krankenkasse. Die geplanten Leistungen sind auf dem Formular „Behandlungsplan für Kiefergelenkerkrankungen / Kieferbruch“ (Muster 3 a zu Anlage 2 BMV-Z / EKVZ) einzutragen und der Krankenkasse zuzuleiten. Die Portokosten für den Versand des Behandlungsplanes sind abrechenbar. Gleiches gilt für eine ggf. zusätzlich erforderliche Fluoridierungsschiene.

Da länderspezifische Regelungen bestehen können, bitten wir Sie, sich vorab auch mit Ihrer KZV in Verbindung zu setzen.